

Sonderdruck zu
Nr. 72 Juni 1998
Seite 1

Sonderdruck

Auszug aus
Nr. 72 Juli 1998

**Flexible Konsensusvorschriften für
Projektfinanzierungen**

Die Mitgliedstaaten der OECD haben sich im Mai 1998 über eine Flexibilisierung der Konsensusvorschriften bei Projektfinanzierungen geeinigt. Danach können Projektfinanzierungen ab dem 01.09.1998 für eine Versuchsphase von zunächst 3 Jahren unter erleichterten Bedingungen hinsichtlich Tilgungsbeginn, Rückzahlungsprofil und Kreditlaufzeit in Deckung genommen werden, wenn die wirtschaftliche Situation des konkreten Projektes es erfordert. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, die Rückzahlungsbedingungen einer Projektfinanzierung stärker der zu erwartenden Cash-Flow-Entwicklung des Projektes anzupassen.

Entsprechende Abweichungen von den üblichen Deckungsvoraussetzungen des OECD-Konsensus kommen ausschließlich für Projektfinanzierungen in Betracht. Um dieses in der Deckungspraxis sicherzustellen und um eine Aushöhlung der Konsensusdisziplin im Bereich der klassischen Exportkredite zu verhindern, haben sich die Mitgliedstaaten auf einen Katalog von typischen Merkmalen einer Projektfinanzierung verständigt, der an das herkömmliche Begriffsverständnis anknüpft und der Anwendung der Flexibilisierungsmöglichkeiten zugrundeliegen wird.

Im einzelnen handelt es sich bei einer Projektfinanzierung nach Maßgabe des OECD-Verständnisses um die Finanzierung der Investitionskosten einer Wirtschaftseinheit in der Weise, daß die Mittel zur Bedienung der aufgenommenen Darlehen aus dem Cash-Flow der Wirtschaftseinheit aufgebracht werden und als Kreditsicherheit auf Vermögenswerte der Wirtschaftseinheit zugegriffen wird. Maßgebliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer Projektfinanzierung (sog. **essential criteria**) sind danach

- das Bestehen einer rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Projektgesellschaft ("special purpose company") als Träger eines Projektes ("greenfield investment") mit eigenen Einnahmen;
- eine angemessene Risikoverteilung unter allen Projektbeteiligten (u.a. Exporteur, Kreditgeber, Abnehmer, Anteilseigner der Projektgesellschaft/Investoren) einschließlich einer adäquaten Eigenkapitalausstattung der Projektgesellschaft;

Flexible Konsensusvorschriften für Projektfinanzierungen

**Geltungsbereich:
Nur Projektfinanzierungen**

- ein über die gesamte Kreditlaufzeit ausreichender Cash-Flow der Wirtschaftseinheit zur Deckung der Betriebskosten sowie zur Bedienung des Schuldendienstes gegenüber Fremdkapitalgebern;
- der vorrangige Einsatz der Projekterlöse zur Deckung der Betriebskosten und des Schuldendienstes;
- die fehlende Absicherung der Kreditverpflichtungen durch staatliche Zahlungsgarantien (ausgenommen Ausfallgarantien und sonstige Leistungszusagen, z.B. im Rahmen von Abnahmeverträgen);
- die Vereinbarung werthaltiger Sicherheiten in Bezug auf Projekterlöse und Projektvermögen, wie z.B. Abtretungen, Verpfändungen und die Einrichtung von Erlöskonten, sowie
- eine Haftungsbegrenzung oder -freistellung privater Investoren nach Fertigstellung des Projektes.

Neben diese Merkmale tritt als beschreibendes Kriterium (sog. **illustrative criterion**), daß das Projekt nach Möglichkeit Hartwährungserlöse erzielt. Bei Landeswährungserlösen sind gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten erforderlich.

Für Projekte, auf welche die vorstehenden Kriterien zutreffen und deren Durchführbarkeit darüber hinaus aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen auf eine Ausnahmebehandlung angewiesen ist, können die Rückzahlungsbedingungen des Kreditengagements nach den neuen Konsensusvorschriften weitgehend frei strukturiert werden. Zur Verfügung stehen zwei Optionen:

Zwei Optionen stehen zur Verfügung

- Option 1 erlaubt die flexible Gestaltung des Tilgungsbeginns (Zeitpunkt der ersten Kapitalrückzahlung), des Rückzahlungsprofils (degressiv, annuitätisch, progressiv oder variabel) sowie der Kreditlaufzeit mit der Maßgabe, daß die durchschnittliche Kreditlaufzeit¹⁾ 5,25 Jahre nicht überschreitet und eine einzelne Kapitalrate 25% des gesamten Fremdkapitalbetrages nicht übersteigt.

1) Die durchschnittliche Kreditlaufzeit (AWL) beschreibt das Intervall, in dem die Hälfte des Kreditbetrages, gewichtet nach den Rückzahlungszeitpunkten der einzelnen Kapitalraten und unter Vernachlässigung von Zinsen, zurückgezahlt wird. Anders als bei der Prämienberechnung bleibt die Zeitspanne bis zum Erreichen des Starting Point (Vorlaufzeit) bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kreditlaufzeit außer Betracht.

- Im Rahmen von Option 2 kann bei flexibler Gestaltung des Rückzahlungsprofils eine durchschnittliche Kreditlaufzeit von bis zu 7,25 Jahren vereinbart werden, wenn
 - die erste Kapitalrückzahlung innerhalb von zwei Jahren nach dem Starting Point des Kredites erfolgt und
 - eine Gesamtkreditlaufzeit von 14 Jahren nicht überschritten wird.

Auch bei dieser Option darf eine einzelne Kapitalrate 25% des gesamten Fremdkapitalbetrages nicht übersteigen. Die Definition des Starting Point gemäß OECD-Konsensus gilt im übrigen unverändert.

Ziel der neuen Konsensusvorschriften ist es, maßgeschneiderte Finanzierungen je nach Einzelfall zu ermöglichen. Daher wird jeweils zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang die Anwendung der vorgenannten Optionen tatsächlich erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Gewährung von Ausnahmeregelungen im Bereich Projektfinanzierungen zu notifizieren.

Soweit es sich um Exporte in High Income OECD Countries im Sinne der Weltbankdefinition handelt, steht Option 2 nicht zur Verfügung. Option 1 ist bei Exporten in High Income OECD Countries nur mit der Maßgabe anwendbar, daß eine Kofinanzierung mit anderen Finanzinstitutionen stattfindet und der Bund bzw. der jeweilige Kreditversicherer einen Minderheitsstatus mit pari passu-Stellung zumindest für einen erheblichen Teil der Kreditlaufzeit innehat.

Besondere Bedingungen bei Exporten in High Income OECD Countries

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Sonstige Bestimmungen

- Die Kapitalisierung von Zinsen ist nur bis zum Beginn der Tilgungsphase (Starting Point) möglich.
- Sofern bei Finanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Jahren eine staatliche Zinsstützung erfolgt (s. AGA-Report Nr. 42 - April 1993), findet der CIRR (Commercial Interest Reference Rate) Anwendung. Bei Kreditlaufzeiten von über 12 Jahren und bis zu 14 Jahren im Rahmen von Option 2 ist der jeweilige CIRR im Falle öffentlicher Zinsstützung währungsunabhängig mit einem Aufschlag in Höhe von 20 Basispunkten zu versehen.

- Das Entgelt bemißt sich nach dem jeweils gültigen Entgeltsystem. Für ab dem 01.10.1998 in Deckung genomene Geschäfte gilt das neue Entgeltsystem des Bundes (s. AGA-Report Nr.71 - April 1998), wobei sich die Risikolaufzeit aus der durchschnittlichen Kreditlaufzeit (AWL) zuzüglich der halben Vorlaufzeit ableitet. Dabei gilt: Risikolaufzeit = $(AWL - 0,25)/0,5 + (Vorlaufzeit/2)$

Beginnend ab dem 01.09.1998 werden die vorstehenden Bestimmungen zunächst nur bis zum Ablauf der Versuchsphase am 31.08.2001 anwendbar sein. Etwa ein Jahr vor Fristablauf werden die Mitgliedstaaten über ihre Erfahrungen mit den Sonderregelungen beraten und die weitere Vorgehensweise abstimmen. In den laufenden AGA-Reports werden wir darüber rechtzeitig berichten.

Geltungsdauer